

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2023/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2023/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2023/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Datenschutz und Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit einer Religionsgemeinschaft

Zeugen Jehovas gg Finnland, Urteil vom 9.5.2023, Kammer II, 31172/19

Sachverhalt

Im Jahr 2013 wurde den Zeugen Jehovas (im Folgenden: Bf) vom finnischen Datenschutzausschuss auf Antrag des finnischen Datenschutzbeauftragten die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit ohne Vorliegen einer Einwilligung durch die betroffene Person untersagt.

Es war üblich, dass Mitglieder der Zeugen Jehovas bei ihren Hausbesuchen Notizen, die personenbezogene und mitunter auch sensible Daten beinhalteten, anfertigten. So bestätigten die Bf, dass örtliche Gemeinden der Zeugen Jehovas ein »manuelles Ablagesystem« mit den Namen und Adressen von Personen führten, die keinen Besuch von Zeugen Jehovas wünschten, und argumentierten, dass diese betroffenen Personen freiwillig und bewusst »der Erhebung ihrer Daten zugestimmt hätten, indem sie darum gebeten haben, nicht von Zeugen Jehovas besucht zu werden« (sogenannte Verbotsliste), und dass »die Gemeinden einer solchen Bitte nicht nachkommen konnten, ohne den Namen und die Adresse der Person zu erfassen«. Eine Verpflichtung, Aufzeichnungen über Personen zu führen, habe

es nicht gegeben, vielmehr handelte es sich um persönliche Aufzeichnungen einzelner Mitglieder der Bf. Die Notizen seien ausschließlich von den Mitgliedern der Bf verwendet worden. Früher hatten die Bf ihren Mitgliedern Formulare für die Erhebung dieser Daten im Rahmen ihrer Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit zur Verfügung gestellt, infolge einer Empfehlung des finnischen Datenschutzbeauftragten wurde deren Verwendung jedoch eingestellt.

Im Rechtsschutzverfahren stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Erhebung und Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verkündigungstätigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person bedürfen, jedoch seien die Bf nicht als »für die Verarbeitung Verantwortliche« iSd Datenschutzgesetzes anzusehen. Gegen diese Entscheidung ging der Datenschutzbeauftragte vor. Dies führte dazu, dass das Oberste Verwaltungsgericht dem EuGH die Frage, ob die Bf als »für die Verarbeitung Verantwortliche« der von ihren Mitgliedern bei der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen

Daten iSd Datenschutzrichtlinie¹ anzusehen sind, zur Vorabentscheidung vorlegte. Der EuGH kam zum Ergebnis, dass die Bf als »für die Verarbeitung Verantwortliche« zu qualifizieren sind,² weshalb in der Folge vom Obersten Verwaltungsgericht die bekämpfte Entscheidung für nichtig erklärt wurde. Die beiden nationalen Gerichte lehnten den Antrag der Bf auf eine mündliche Verhandlung ab.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 6 EMRK (hier: *Recht auf eine mündliche Verhandlung*) sowie von Art 9 EMRK (hier: *Glaubensfreiheit*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 EMRK

1. Zulässigkeit

(44) [...] Die Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(54) Der GH bekräftigt, dass das Fehlen einer Anhörung vor einem Gericht zweiter oder dritter Instanz im Lichte des gesamten Verfahrens [...] und aller relevanter Umstände zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass die Praxis der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit einzelner Zeugen Jehovas jahrelang auf nationaler Ebene diskutiert wurde und dass das Verfahren, an dem die Bf beteiligt waren, spätestens 2011 begann und am 17.12.2018 endete, als das Oberste Verwaltungsgericht eine endgültige Entscheidung in der Sache traf [...]. [...]

(56) Die Erwägungen decken sich mit den von den nationalen Behörden festgestellten Tatsachen in Bezug auf die Existenz und den Inhalt der Notizen, die einzelne Zeugen Jehovas bei ihrer Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit gemacht haben, sowie mit dem von den Bf herausgegebenen Flugblatt. Diese Daten dienten als Gedächtnisstütze für weitere Besuche von Personen, die Interesse gezeigt hatten, oder zur Erstellung des sogenannten »Verbotsregisters« für Personen, die keine Besuche mehr wünschen. Sie kamen somit einer abrufbaren Personendatei gleich [...]. [...]

1 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31.

2 EuGH 10.7.2018, C-25/17 (Jehovan todistajat).

(57) Unter diesen Umständen und in Ermangelung jeglichen Vorbringens zur Glaubwürdigkeit der Beweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass die entscheidenden Tatsachen, auf die der Beschluss gestützt wurde, zwischen den Parteien strittig waren und eine mündliche Verhandlung rechtfertigten. Außerdem ist der GH davon überzeugt, dass die strittigen Rechtsfragen, die den Kern des Verfahrens ausmachten, keine mündliche Verhandlung erforderten und dass das schriftliche Verfahren den Bf die Möglichkeit gab, ihre Argumente wirksam vorzubringen [...]. Es lagen sohin außergewöhnliche Umstände vor, die den Verzicht auf eine mündliche Anhörung rechtfertigten.

(58) Es liegt daher **keine Verletzung von Art 6 EMRK** vor [...] (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 9 EMRK

1. Vorbemerkungen zu Umfang und Kontext der Beurteilung des GH

(62) Da die Religionsfreiheit der Bf, insb die Freiheit, ihren Glauben zu bekunden, wie sie in Art 9 EMRK verankert ist, im Mittelpunkt steht, ist der GH [...] der Auffassung, dass das Vorbringen in diesem Punkt nur nach Art 9 EMRK zu prüfen ist, der unter den gegebenen Umständen im Hinblick auf Art 10 EMRK als *lex specialis* zu betrachten ist.

2. Zulässigkeit

(65) [...] Dieser Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig. Er muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

3. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

i. Zu Art 9 EMRK

(72) Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie sie in Art 9 EMRK verankert ist und in der Rsp des GH anerkannt wird, ist eine der Grundlagen einer »demokratischen Gesellschaft« im Sinne der EMRK. Diese Freiheit ist in ihrer religiösen Dimension eines der wichtigsten Elemente, die die Identität der Gläubigen und ihre Lebensauffassung ausmachen, aber sie ist auch ein wertvolles Gut für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und Unbeteiligte. Der in einer demokratischen Gesellschaft unabdingbare Pluralismus, der im Laufe der Jahrhunderte teuer errungen wurde, hängt von ihr ab. [...]

(73) [...] Die Bekundung des religiösen Glaubens kann in Form von Gottesdienst, Lehre, Ausübung und Einhaltung von Vorschriften erfolgen. Das Zeugnis in Worten und Taten ist mit dem Vorhandensein religiöser

Überzeugungen verbunden [...]. Da die Äußerung der religiösen Überzeugung einer Person Auswirkungen auf andere haben kann, [...] wurde dieser Aspekt der Religionsfreiheit in der in Art 9 Abs 2 EMRK festgelegten Weise eingeschränkt. Darin ist vorgesehen, dass jede Einschränkung der Freiheit einer Person, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Verfolgung eines oder mehrerer der in Abs 2 genannten legitimen Ziele erforderlich sein muss [...].

(75) Der GH wiederholt auch, dass die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, grundsätzlich das Recht einschließt, religiöse Ansichten durch Mitteilung an andere auszudrücken [...]. [...] Der Akt der Weitergabe von Informationen über einen bestimmten Glauben an andere, die diesen Glauben nicht haben – im Christentum als Missionierung oder Evangelisation bekannt – ist durch Art 9 EMRK ebenso geschützt wie andere gottesdienstliche Handlungen (zB das gemeinsame Studium und die Diskussion religiöser Texte), die Aspekte der Ausübung einer Religion oder Weltanschauung in einer allgemein anerkannten Form sind [...].

ii. Zu Art 8 EMRK (Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes)

(79) Der Schutz personenbezogener Daten ist von grundlegender Bedeutung für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wie es von Art 8 EMRK garantiert wird. Das innerstaatliche Recht muss geeignete Garantien vorsehen, um eine Verwendung personenbezogener Daten zu verhindern, die mit den Gewährleistungen dieser Bestimmung unvereinbar ist [...]. Art 8 EMRK sieht somit eine Form der informationellen Selbstbestimmung vor, die es dem Einzelnen ermöglicht, sich auf sein Recht der Privatsphäre in Bezug auf Daten zu berufen, die zwar neutral sind, aber kollektiv und in einer solchen Form oder Weise erhoben, verarbeitet und verbreitet werden, dass Rechte aus Art 8 EMRK beeinträchtigt werden können [...].

b. Anwendung auf den vorliegenden Fall

i. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(80) Der GH stellt fest, dass es den Bf untersagt war, personenbezogene Daten der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit ihrer Anhänger zu erheben und zu verarbeiten, soweit diese Tätigkeit nicht den Anforderungen der §§ 8 und 12 Gesetz über personenbezogene Daten³ [im Folgenden: Datenschutzgesetz] entsprach. Insb die Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit erforderte die eindeutige oder ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Perso-

nen, wenn personenbezogene und sensible Daten [...] erhoben und verarbeitet werden. Der Datenschutzausschuss stellte fest, dass diese gesetzliche Anordnung nicht die Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit per se verbietet [...]. [...]

(81) Der GH akzeptiert, dass das Erfordernis der Einwilligung bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten im Rahmen der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit, einer religiösen Tätigkeit, die dazu bestimmt ist, den Glauben der Zeugen Jehovas zu bekunden oder zu verbreiten [...], einen Eingriff in die Rechte der Bf nach Art 9 EMRK darstellt.

(82) Im Lichte von Art 9 Abs 2 EMRK darf ein Eingriff »nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein«, er muss ein legitimes Ziel oder mehrere legitime Ziele verfolgen und eine »in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme« darstellen.

ii. Ist der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

(83) Zwischen den Parteien herrscht Konsens, dass der angefochtene Eingriff eine Rechtsgrundlage im Datenschutzgesetz in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung hatte. Die Bf machten jedoch geltend, dass das Oberste Verwaltungsgericht das innerstaatliche Recht auf die Umstände des Falls falsch angewandt habe [...]. [...]

(84) Der GH verweist auf seine stRsp zur Bedeutung des Begriffs »gesetzlich vorgesehen« iSd Art 9 EMRK und zu den qualitativen Anforderungen, die das innerstaatliche Recht erfüllen muss. Außerdem weist er darauf hin, dass die den nationalen Gerichten zugewiesene Rolle der Rsp gerade darin besteht, etwaige Auslegungszweifel aus dem Weg zu räumen. Die Befugnis des GH, die Einhaltung des innerstaatlichen Rechts zu überprüfen, ist daher begrenzt, da es in erster Linie Sache der nationalen Behörden, insb der Gerichte, ist, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden [...].

(85) Der GH stellt fest, dass mit dem Datenschutzgesetz die Datenschutzrichtlinie in finnisches Recht umgesetzt wurde [...]. Bevor das Oberste Verwaltungsgericht zu seiner endgültigen Schlussfolgerung in dieser Angelegenheit gelangte, ersuchte es den EuGH um Vorabentscheidung betreffend die Auslegung der Datenschutzrichtlinie. [...]

(86) In seinem Urteil vom 10.7.2018 legte der EuGH die Datenschutzrichtlinie in Bezug auf die von den Bf angefochtenen wesentlichen Rechtsfragen verbindlich aus. Insb stellte er fest, »dass die Erhebung personenbezogener Daten, die durch Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgt, und die anschließenden Verarbeitungen dieser Daten weder Verarbeitungen personenbezogener Daten darstellen, die für die Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art 3 Abs 2 erster Gedankenstrich [der Datenschutzrichtlinie], noch Verarbeitungen

3 In Finnland wurde die RL 95/46/EG durch das Henkilötietolaki (523/1999) (Gesetz über personenbezogene Daten) in das finnische Recht umgesetzt.

personenbezogener Daten, die von natürlichen Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen werden, wie in Art 3 Abs 2 zweiter Gedankenstrich [der Datenschutzrichtlinie] vorgesehen« [...]. Eine identische Ausnahmeregelung wurde in Art 3 Abs 2 Datenschutzgesetz aufgenommen [...]. Der EuGH stellte auch fest, dass »eine Religionsgemeinschaft gemeinsam mit ihren als Verkündiger tätigen Mitgliedern als Verantwortliche für die Verarbeitungen personenbezogener Daten angesehen werden kann, die durch diese Mitglieder im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgen, die von dieser Gemeinschaft organisiert und koordiniert wird und zu der sie ermuntert, ohne dass es hierfür erforderlich wäre, dass die Gemeinschaft Zugriff auf diese Daten hat oder ihren Mitgliedern nachweislich schriftliche Anleitungen oder Anweisungen zu diesen Datenverarbeitungen gegeben hat« [...]. Schließlich hat er bestätigt, dass »der Begriff ›Datei‹ eine Sammlung personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erhoben wurden und zu denen Namen und Adressen sowie weitere Informationen über die aufgesuchten Personen gehören, umfasst, sofern diese Daten nach bestimmten Kriterien so strukturiert sind, dass sie in der Praxis zur späteren Verwendung leicht wiederauffindbar sind« [...].

(87) [Folglich] legte das Oberste Verwaltungsgericht die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ähnlich [wie der EuGH] aus und wandte sie unter Berücksichtigung des für den vorliegenden Fall relevanten festgestellten Sachverhalts an [...]. Selbst wenn der Fall der Bf der erste seiner Art nach dem Datenschutzgesetz war, machte dies die Auslegung und Anwendung durch die nationalen Behörden nicht willkürlich oder unvorhersehbar [...]. Vor dem Hintergrund seiner begrenzten Zuständigkeit für die Auslegung des innerstaatlichen Rechts durch die nationalen Gerichte [...] und des ihm vorliegenden Materials ist der GH nicht der Ansicht, dass die Art und Weise, in der das Oberste Verwaltungsgericht das Datenschutzgesetz ausgelegt hat, willkürlich und unangemessen war.

(88) Angesichts des Vorstehenden kommt der GH zu dem Schluss, dass der beanstandete Eingriff »gesetzlich vorgesehen« iSd Art 9 Abs 2 EMRK war.

iii. Verfolgte der Eingriff ein legitimes Ziel?

(89) Unter Berücksichtigung der Ziele des Datenschutzgesetzes [...] und der Datenschutzrichtlinie in der Auslegung durch den EuGH [...] sowie der stRsp des GH [...] ist klar, dass der Eingriff in das Recht der Bf auf Religionsfreiheit das legitime Ziel verfolgte, »die Rechte und Freiheiten anderer«, im vorliegenden Fall der betroffenen Personen, iSv Art 9 Abs 2 EMRK zu schützen.

iv. Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft

(90) Die Kernfrage [...] ist, ob der Eingriff in das Recht der

Bf auf Religionsfreiheit [...] »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war und ob die innerstaatlichen Gerichte [...] einen angemessenen Ausgleich zwischen diesem Recht und dem Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen [...] getroffen haben.

(92) [...] Das Datenschutzgesetz verlangt, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten bestimmte Anforderungen erfüllt, insb die eindeutige oder ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen. Diese Anforderungen gehen auf die Datenschutzrichtlinie zurück [...].

(93) In Ermangelung von Beweisen und Gegenargumenten seitens der Bf stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass die einzelnen Zeugen Jehovas zumindest im Allgemeinen die betroffenen Personen nicht um eine ausdrückliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten baten und dass sie auch nicht dazu angewiesen wurden [...]. Die Bf haben diese Feststellung nicht bestritten. Das Oberste Verwaltungsgericht stellte zudem fest, dass die Anordnung des Datenschutzausschusses, welche den Bf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten im Rahmen der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit ohne die eindeutige Einwilligung der betroffenen Personen untersagt, »nicht in dem Bestreben erlassen [wurde], die religiösen Praktiken einzelner Zeugen Jehovas zu behindern; sie [wurde] vielmehr aus Gründen erlassen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängen«. [...]

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Ausnahmeklausel »rein persönliche oder haushaltsbezogene Daten« für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch einzelne Zeugen Jehovas bei ihrer Verkündigungstätigkeit an der Haustür nicht galt. Das Oberste Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass ein Teil der fraglichen personenbezogenen Daten aus öffentlichen Quellen stammen könnte, betrachte diese Möglichkeit jedoch als unerheblich für seine Schlussfolgerungen. Dementsprechend prüfte das Oberste Verwaltungsgericht die Angelegenheit, indem es eine Abwägung zwischen den Rechten der betroffenen Personen auf Privatsphäre und dem Recht der Bf auf Religionsfreiheit vornahm. [...]

(94) Der GH stimmt dem Obersten Verwaltungsgericht zu, dass die betroffenen Personen in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten im Rahmen der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit eine begründete Erwartung hinsichtlich des Schutzes ihrer Privatsphäre haben. Die Tatsache, dass einige personenbezogene Daten bereits öffentlich zugänglich sind, schmälert diese Erwartung nicht und bedeutet auch nicht, dass diese Daten weniger

schutzbedürftig sind [...]. [...] Die GK des EuGH⁴ stellte fest, dass »eine allgemeine Ausnahme von der Anwendung [der DatenschutzRL] zugunsten veröffentlichter Informationen die [DatenschutzRL] weitgehend leerlaufen lassen [würde].« So argumentierte der EuGH,⁵ dass »die in Art 2 lit b [DatenschutzRL] genannten Vorgänge auch dann als Verarbeitung personenbezogener Daten einzustufen sind, wenn sie ausschließlich Informationen enthalten, die genau so bereits in den Medien veröffentlicht worden sind« [...]. [...]

(95) Das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Person ist als angemessene und notwendige Schutzmaßnahme anzusehen, um zu verhindern, dass personenbezogene und sensible Daten, deren Weitergabe mit den Garantien des Art 8 EMRK unvereinbar ist, im Rahmen der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit einzelner Zeugen Jehovas weitergegeben oder offengelegt werden. Da die Bf keine überzeugenden Argumente vorgebracht haben, kann der GH nicht erkennen, inwiefern das bloße Einholen und Erhalten der Zustimmung der betroffenen Person den Kern der Religionsfreiheit der Bf beeinträchtigen würde. Die Bf haben trotz der seit der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts verstrichenen Zeit keine Belege für die angebliche »abschreckende Wirkung« der Anordnung des Datenschutzausschusses vorgelegt [...].

(96) Wie der GH weiter feststellt, war das Datenschutzgesetz ohne Unterschied auf alle Religionsgemeinschaften und religiösen Aktivitäten anwendbar.

(97) Schließlich wurde gegen die Bf keine Geldbuße verhängt, obwohl dies beantragt worden war [...].

(98) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen gibt es für den GH keine gewichtigen Gründe, seine Auffassung an die Stelle jener der nationalen Gerichte zu setzen und deren Abwägungen aufzuheben. Er ist davon überzeugt, dass die dargelegten Gründe sowohl relevant als auch ausreichend waren, um zu zeigen, dass der [...] Eingriff »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war und dass die Behörden des belangten Staats innerhalb ihres Ermessensspielraums handelten, als sie einen gerechten Ausgleich zwischen den infrage stehenden konkurrierenden Interessen trafen [...].

(99) Es liegt daher **keine Verletzung von Art 9 EMRK** vor (einstimmig).

III. Weitere angebliche Verletzungen der EMRK

1. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

(105) Nach dem Verständnis des GH hinsichtlich des Vorbringens der Bf betreffen die Behauptungen nur die

Persönlichkeitsrechte der einzelnen Zeugen Jehovas nach Art 8 EMRK, die durch die Anordnung, die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tür-zu-Tür-Verkündigungstätigkeit ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen zu unterlassen, beeinträchtigt worden sein sollen. Dementsprechend wird der GH seine Prüfung auf das von den Bf formulierte Vorbringen beschränken.

(106) Der GH stellt zunächst fest, dass die Frage der Opfereigenschaft iSv Art 34 EMRK im vorliegenden Fall eng mit dem Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gemäß Art 35 Abs 1 EMRK verbunden ist. [...]

(109) Der GH stellt fest, dass die einzige Bf die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist, nicht eines ihrer einzelnen Mitglieder [...]. Außerdem war die Bf die einzige Partei in dem Verfahren vor den innerstaatlichen Behörden. Der Versuch von zwei einzelnen Anhängern, dem innerstaatlichen Verfahren beizutreten, blieb erfolglos [...]. Das Verwaltungsgericht wies die von den einzelnen Mitgliedern eingelegte Beschwerde mit der Begründung zurück, dass der Beschluss des Datenschutzausschusses nicht an sie gerichtet gewesen sei und nicht davon ausgegangen werden könne, dass er ihre Rechte, Pflichten oder Interessen unmittelbar berührt habe. [...] Der EuGH stellte auch unmissverständlich fest, dass »die Mitglieder der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas, deren Erhebung personenbezogener Daten den Vorlagefragen zugrunde liegt, nicht Partei des Ausgangsverfahrens sind« [...].

(110) Darüber hinaus geht aus den Akten hervor, dass die Bf bis zum 20.9.2018 in ihren Eingaben an die nationalen Behörden keine formellen oder inhaltlichen Beschwerden nach Art 8 EMRK vorgebracht und sich ausschließlich im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen auf Art 8 EMRK bezogen haben [...]. Ihre Argumente, dass der Name und die Adresse einer Person weithin öffentlich zugängliche Daten seien und die betroffenen Personen daher »keine begründete Erwartung auf Schutz der Privatsphäre« hätten, wurden im Zusammenhang mit ihrer Beschwerde nach Art 9 EMRK geprüft [...] und sind für ihre Beschwerden unter diesem Punkt nicht von Bedeutung.

(111) Erst in ihrem letzten Schriftsatz an das Oberste Verwaltungsgericht [...], dh mehr als fünf Jahre nach Einleitung des Verfahrens und nach dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, machten die Bf erstmals geltend, dass die Anordnung des Datenschutzausschusses das Recht der einzelnen Zeugen Jehovas auf Privatsphäre nach Art 8 EMRK verletzt habe. Diese Rüge und die vorübergehende Stattgabe des Obersten Verwaltungsgerichts [...] sind jedoch im Rahmen des vom Datenschutzausschuss [...] und dem Obersten Verwaltungsgericht [...] definierten Umfangs des Falls

⁴ EuGH 16.12.2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy) Rz 48.

⁵ EuGH 13.5.2014, C-131/12 (Google Spain) Rz 30.

auszulegen, dh dass dieser nur die Bf und nicht ihre einzelnen Anhänger betraf [...].

(112) Folglich ist dieses Vorbringen für **unzulässig** zu erklären, da es *ratione personae* mit den Bestimmungen der EMRK unvereinbar ist. Zudem hat auch gemäß Art 35 Abs 3 und 4 EMRK eine Zurückweisung wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel zu erfolgen (einstimmig).

2. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 EMRK und Art 1 12. ZPEMRK

(118) In den innerstaatlichen Verfahren haben die Bf vor dem Datenschutzausschuss und dem Verwaltungsgericht keine Diskriminierungsvorwürfe erhoben [...]. Der Vorwurf der Diskriminierung wurde erstmals und nur in Bezug auf einzelne Zeugen Jehovas in ihren Schriftsätzen an das Oberste Verwaltungsgericht vom 20.4.2015 und 20.9.2018 erhoben [...].

(120) Unter diesen Umständen ist der GH der Auffassung, dass die Bf ihre diesbezüglichen Behauptungen vor den innerstaatlichen Behörden nicht hinreichend vorgetragen haben. Folglich ist das diesbezügliche Vorbringen nach Art 35 Abs 1 und Abs 4 EMRK wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs [als **unzulässig**] zurückzuweisen (einstimmig). In Anbetracht dieser Schlussfolgerung hat der GH die Einrede der Unvereinbarkeit *ratione materiae* der Regierung nicht gesondert zu prüfen [...].